

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Büttel

(Lesefassung einschl. Berichtigung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. S. 25), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (StrWG) vom 22.06.1962 (BGBl. Sch.-H. S. 237) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (KAG) vom 10.03.1970 (GVOBl. Sch.-H. S. 44) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 1977 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen, soweit darin nicht näher bestimmt, für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - i) die Hälfte der Fahrbahnenin der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zu Benutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag Vor gesetzlichen Feiertagen
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr
zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entstehende Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies und Schlacke gefestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehweg im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 17 GO und § 45 StrWG wurde mit Runderlass des Innenministeriums vom 10. Dezember 1970 (Amtsbl. Schl.-H. S 747) erteilt.

Büttel, den 16.12.1976

Gemeinde Büttel
Der Bürgermeister
Kloppenburg

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der der Gemeinde Büttel

(Anlage zur Satzung vom 16.12.1976)

Folgende Straßen sind zu reinigen:

Armsünderstieg
Deichstraße
Hauptstraße (ausgenommen § 2 Abs.1 Buchst. i – B5)
Kanal – Ost
Kanal – West
Müllereiweg
Schmiedestraße